

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage AEst

2017

- zur Körperschaftsteuererklärung
- zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern

Zeile	Laufende Nr. der Anlage						
1							
Name des Staates/Fonds							
36.100							
Ausländische Einkünfte und Steuern aus eigener Tätigkeit							
Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländische Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG (einschließlich ausländischer Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG) (ohne Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG)							EUR
3							36.110
4						In den ausländischen Einkünften lt. Zeile 3 enthaltene Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 KStG und Veräußerungsgewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG gekürzt um Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 ff. KStG	36.113
Nur bei Organgesellschaften:							
In den ausländischen Einkünften lt. Zeile 3 enthaltene Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen							36.116
Ausländische Steuern nach § 34c Abs. 1 und 2 EStG							
Der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entsprechende ausländische Steuer, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch, sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG anrechenbare fiktive ausländische Steuer (lt. Nachweis)							36.120
7						In der ausländischen Steuer lt. Zeile 6 enthaltene fiktive ausländische Steuer ⁶⁹	36.121
8						Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 6 entfallen auf nach § 8b KStG steuerfreie Bezüge und Veräußerungsgewinne i. S. der Zeile 4 ⁶⁹	36.122
Nur bei Organgesellschaften: ⁶⁹							
9						Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 6 entfallen auf nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Einnahmen i. S. der Zeile 5	36.123
Ausländische Steuern nach § 34c Abs. 3 EStG							
10						Nicht anrechenbare ausländische Steuer, die nach § 34c Abs. 3 EStG zum Abzug berechtigt (lt. Nachweis)	36.140
11						Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 10 entfallen auf nach § 8b KStG steuerfreie Bezüge und Veräußerungsgewinne i. S. der Zeile 4	36.141
Nur bei Organgesellschaften:							
12						Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 6 entfallen auf nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Einnahmen i. S. der Zeile 5	36.142
13 bis 19 frei	Ausländische Einkünfte und Steuern aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung ⁵⁰						
Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländische Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG (einschließlich ausländischer Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG) (ohne Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG)							EUR
20							36.111
21						In den ausländischen Einkünften lt. Zeile 20 enthaltene Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 KStG und Veräußerungsgewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG gekürzt um Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 ff. KStG	36.114
Nur bei Organgesellschaften:							
22						In den ausländischen Einkünften lt. Zeile 20 enthaltene Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen	36.117
Ausländische Steuern nach § 34c Abs. 1 und 2 EStG							
Der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entsprechende ausländische Steuer, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch, sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG anrechenbare fiktive ausländische Steuer							36.124
24						In der ausländischen Steuer lt. Zeile 23 enthaltene fiktive ausländische Steuer	36.125
25						Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 23 entfallen auf nach § 8b KStG steuerfreie Bezüge und Veräußerungsgewinne i. S. der Zeile 21	36.126
Nur bei Organgesellschaften:							
26						Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 23 entfallen auf nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Einnahmen i. S. der Zeile 22	36.127

Zeile 27 bis 39 frei	Ausländische Einkünfte und Steuern der Organgesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung ⁵⁰		EUR
40	Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländische Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG (einschließlich ausländischer Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG) (ohne Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG)	36.112	
41	In den ausländischen Einkünften lt. Zeile 40 enthaltene Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 KStG und Veräußerungsgewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG gekürzt um Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 ff. KStG	36.115	
42	Nur bei Organgesellschaften: In den ausländischen Einkünften lt. Zeile 40 enthaltene Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen	36.118	
43	Ausländische Steuern nach § 34c Abs. 1 und 2 EStG Der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entsprechende ausländische Steuer, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch, sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG anrechenbare fiktive ausländische Steuer	36.128	
44	In der ausländischen Steuer lt. Zeile 43 enthaltene fiktive ausländische Steuer	36.129	
45	Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 43 entfallen auf nach § 8b KStG steuerfreie Bezüge und Veräußerungsgewinne i. S. der Zeile 41	36.130	
46	Nur bei Organgesellschaften: Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 43 entfallen auf nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Einnahmen i. S. der Zeile 42	36.131	
47 bis 59 frei	Abziehende ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 EStG		
60	Nicht bei Organgesellschaften: Der Antrag auf Abzug vom Einkommen gemäß § 34c Abs. 1 EStG wird gestellt ¹⁷	36.132	1 = ja
61	Abziehende ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 EStG (wenn Antrag lt. Zeile 60 gestellt: Summe der Beträge lt. Zeilen 6, 23 und 43 abzüglich der Summe der Beträge lt. Zeilen 7, 8, 24, 25, 44 und 45) – (Übertrag nach Zeile 20 der Anlage ZVE) ⁴² ¹⁷		